

Entwässerungssatzung der Stadt Menden vom 29.03.2006 (01.01.2000)	4.7
--	------------

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) und der §§ 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 28.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Menden umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
- (2) Die Stadt Menden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur Abwasserbeseitigung durch die Stadt Menden gehört ferner die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Menden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.1999 in der jeweils gültigen Fassung. Die öffentliche Abwasseranlage sowie die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die als öffentliche Einrichtung betrieben wird, bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Menden im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Menden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben), die in der Satzung der Stadt Menden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 16.12.1999, in der jeweils gültigen Fassung, geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen zwischen dem öffentlichen Sammler in der öffentlichen Verkehrsfläche und der ersten Grenze eines an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücks. Liegt der öffentliche Sammler nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche, beschränkt sich die Grundstücksanschlussleitung auf den Anschlussstutzen.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksanschlussleitung bis zu dem Gebäude, in dem Abwasser anfällt. Weist die Anschlussleitung, bevor sie auf das Gebäude trifft, in dem Abwasser anfällt, eine Abzweigung auf, reicht die Hausanschlussleitung nur bis zu der Stelle vor der ersten Abzweigung. Hebeanlagen, die sich vor der ersten Abzweigung befinden, gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Die Anschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. In Druckentwässerungsnetzen gehört jedoch die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Elektrik und Zwischenzähler) zur öffentlichen Abwasseranlage.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an den zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch das Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Menden für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Menden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Menden den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Menden kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Menden den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und dem Betrieb verbundenen Mehraufwendungen auf Dauer zu tragen. Quert eine Anschlussleitung eine öffentliche Verkehrsfläche, ohne hier an den Sammler anzuschließen, trägt der Betreiber die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, so hat er dies der Stadt Menden mit folgenden Angaben zur Zustimmung vorzulegen:
 1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks, Größe der angeschlossenen Fläche),
 2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage und
 3. schematische Darstellung der Versickerungsanlage einschließlich der Bemessung.
 4. Die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit durch Bodenaufschluss (Kf-Wert) ist für die Zustimmung erforderlich.
- (4) Die Niederschlagswasserversickerung ist über die belebte und gewachsene Bodenzone durchzuführen (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung).
- (5) Sickerschächte sowie die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind der Stadt Menden anzuzeigen. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau

und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass hierdurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen über 1 MW Nennleistung;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten, somit wie unter (2) 3.
 8. nicht desinfizierte Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltige belästigende Gerüche auftreten lässt.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht überschritten sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Menden kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und /oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Menden erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Menden kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Menden auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinterer hat seinem Antrag die von der Stadt Menden verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drain- und Kühlwasser sind entsprechende Abwassergebühren zu entrichten (s. Gebührensatzung).
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwässern zu verhindern, das die Grenze nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Menden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Menden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Menden nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Menden kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

4.7

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2. Darüber hinaus kann die Stadt Menden eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Menden vom 19.12.1975 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Menden mit folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Grundstücks- und Anschlussdaten für die Regenwassernutzungsanlage (Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung, Größe der angeschlossenen Fläche),
2. Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der Regenwassernutzungsanlage und
3. Bemessungsgröße des Regenwasserspeichers.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Menden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Grundstücks- und Hausanschlussleitung trifft die Stadt Menden. Die Druckstation und die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Menden ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) In Druckentwässerungsnetzen gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Elektrik und Zwischenzähler) zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt Menden.

Die 1. Inspektionsöffnung bzw. der 1. Revisionsschacht ist grundsätzlich direkt hinter der Grenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zu erstellen.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Menden von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.
- (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitung sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für die Druckpumpen in Druckentwässerungsnetzen; insoweit gilt § 12 Abs. 1.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen bleibt grundsätzlich der Stadt Menden vorbehalten. Den hierfür entstehenden Aufwand hat der Grundstückseigentümer der Stadt nach Maßgabe des § 14 zu erstatten.
- (11) Auf Antrag kann die Stadt Menden dem Grundstückseigentümer jedoch gestatten, die in Absatz 10 genannten Maßnahmen auf eigene Kosten unmittelbar durch einen von der Stadt Menden hierfür zugelassenen Unternehmer durchführen zu lassen.
- (12) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen. Dieses Wasser ist vor der Grundstücksgrenze abzufangen und der haustechnischen Abwasseranlage zuzuleiten. Ausnahme s. § 7 (5).

§ 14

Kostensatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Menden nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

4.7

- (2) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Kostenersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (4) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (6) Ergeben sich aus der Anwendung des § 14 im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NW 218).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt Menden zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Die Zuständigkeit des § 15 liegt bei der Stadt Menden, Fachbereich 6, Bauordnung.

§ 16

Anschlussverfahren / Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung und Änderung der Grundstücksanschlussleitung werden durch die Stadt Menden auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem gewünschten Termin des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bei der Stadt Menden (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Kennzeichnung der Einleitungsstelle (Lage des Anschlussstutzens),
 - b) Darstellung der geplanten Entwässerung,
 - c) Höhenplan.
- (2) Beantragt der Grundstückseigentümer die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf eigene Kosten unmittelbar durch einen von der Stadt Menden hierfür zugelassenen Unternehmer durchführen zu lassen, dann gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall darf mit den Arbeiten erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Menden begonnen werden.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Menden mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Die Kosten wird gem. § 14 erhoben.
- (4) Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang entschieden. § 42 Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Das Verwaltungsverfahren nach der Entwässerungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.
- (6)

§ 17

Indirekteinleitung

Bei Indirektleitungen in dem Sinne, dass die Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Stadt Menden mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Menden Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Menden ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Menden.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Menden auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Menden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Menden sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter im Sinne des § 17 haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Menden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Menden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Menden haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Menden auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Anlagen zugeführt,
 7. § 9 Absatz 8
das Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt Menden festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Menden angezeigt zu haben,
 9. § 12 Absatz 2 Satz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut,
 10. § 13 Absatz 11
die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der Stadt Menden hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt und gegen Anlage 2 verstößt,

11. § 16 Absatz 2

mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch kein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde,

12. § 16 Absatz 3

den Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Menden mitteilt,

13. §17

der Stadt Menden die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Menden hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

14. § 19 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Menden daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Menden vom 16.12.1999 außer Kraft.

Änderungen:

§ 16 (4+5) und Anlage 2 (1.2/b+c) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.12.2009 (01.01.2000)

4.7

Anlage 1

zur Entwässerungssatzung der Stadt Menden vom 29.03.2006

Grenzwerte für Abwassereinleitungen

- 1) Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 °C
 - b) pH-Wert 6,5 – 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l nach
0,5 Stunden
in besonderen
Fällen auch
darunter
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen
der ordnungsgemäßen Funktionsweise der
öffentlichen Abwasseranlage erforderlich
ist,

- 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei
Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheider-
anlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

- 3) Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten.
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden
Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung
ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb
erreichbar.
 - b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung
der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

- 4) Halogenierte organische Verbindungen
 - a) adsorbierbare organische Halogenverbindung (AOX) 1 mg/l
 - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
(LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen,
1, 1, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet
als Chlor (Cl) 0,5

- 5) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch
Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit
entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(Ba)	5	mg/l
Blei	(Pb)	1	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom	(Cr)	1	mg/l
Chrom (VI)	(Cr)	0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	2	mg/l
Kupfer	(Cu)	1	mg/l
Nickel	(Ni)	1	mg/l
Selen	(Se)	2	mg/l
Silber	(Ag)	1	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
Zinn	(Sn)	5	mg/l
Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung	
	(Fe)	soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
		(s. 1c)	

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ - N + NH ₃ - N)		
		< 500 EW	100 mg/l
		> 500 EW	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f) Sulfid	(S)	2	mg/l
g) Fluorid	(F)	50	mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50	mg/l

4.7

8) Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie

Phenole

(als C_6H_5OH)

100

mg/l

- b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration,
dass der Vorfluter nach Einleitung des
Ablaufs einer mechanisch-biologischen
Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

Anlage 2

zur Entwässerungssatzung der Stadt Menden vom 29.03.2006

Bestimmungen

für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gem. §§ 13 und 14 der Entwässerungssatzung der Stadt Menden

1. Zulassung

1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend – Unternehmer – genannt, die von der Stadt Menden besonders hierfür zugelassen sind.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer oder die eine gleichwertige Funktion haben bzw. die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- c) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 €, die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eines in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstitutes erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 500.000,00 € für Personen und 50.000,00 € für Sachschäden; die Stadt Menden kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
- d) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.

1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere, wenn

- a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
- b) schwerwiegend oder wiederholt unsachgemäß gearbeitet worden ist,
- c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
- d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber der Stadt Menden auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt Menden innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen der Stadt Menden sind zu beachten.

Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:

- a) Leistungsverzeichnis der Stadt Menden, einschließlich der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,
- b) Regel- und Schemabezeichnungen der Stadt Menden,
- c) besondere Vertragsbedingungen des Zeitvertrages (siehe Pkt. a)),
- d) zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB – StB 80),

4.7

- e) zusätzliche technische Vorschriften für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten,
 - f) Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen,
 - g) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB – Teil C -),
 - h) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB – Teil B – DIN 1961),
 - i) Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen,
 - j) Merkblatt für die Erhaltung von Asphaltstraßen
 - k) Teil: Bauliche Maßnahmen, Wiederherstellen bituminöser Befestigungen über Leitungsgräben, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen,
 - l) Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland,
 - m) Richtlinien für die Meldung und Wiederherstellung von Aufbrüchen – im öffentlichen Straßenland,
 - n) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Eigenunfallversicherung der Stadt Menden,
 - o) alle einschlägigen DIN-Vorschriften.
- 2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage die von der Stadt Menden erteilten Genehmigungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Bei der Stadt Menden sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlusskanäle usw.) und Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen. Unterliegt die Straßendecke im Anschlussbereich der dreijährigen Aufbruchsperrung (s. 2.1 m)), ist die besondere Aufbruchgenehmigung bei der Stadt Menden zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.
- 2.3 Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Menden. Für das Genehmigungsverfahren gelten die in 2.1 l) aufgeführten Bestimmungen.
- Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) der Stadt Menden mit einzureichen.
- 2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen. Auf § 4 Ziffer 2 der VOB Teil B und auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.
- 2.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 2.6 Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenland sind der Stadt Menden auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen; sie erfolgt zweckmäßig durch Boten, dem die Zweitschrift des Vordruckes mit dem Eingangsstempel der Stadt Menden ausgehändigt wird.
- Der Anzeige ist die Aufbruchmeldung für die Stadt Menden beizufügen. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn die Stadt Menden dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen.
- Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies der Stadt Menden anzuzeigen. In besonderen Fällen können von der Stadt Menden Ausführungsfristen gesetzt werden.
- 2.7 Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung der Stadt Menden innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann die Stadt Menden nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.
- Der Unternehmer hat der Stadt Menden gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Menden durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt Menden von allen Ansprüchen Dritter, die auf

nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Menden bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

2.8 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten.

Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten vorzulegen (s. 2.6).

2.9 Die Anschlusskanäle dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN EN 295 hergestellt werden. Dies gilt nicht für Anschlusskanäle, die unterirdisch im Vorpress-, Press- und Bohrverfahren hergestellt werden; hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt Menden. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Verlegung von PE – PP – PEHD-Rohren möglich.

2.10 Öffentliche Kanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Menden angebohrt werden. In diesen Fällen muss der Anschluss mittels geeigneter Anschlussstücke nach DIN hergestellt werden.

2.11 Jeder Anschluss an einen öffentlichen Kanal bedarf nach Fertigstellung von Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch die Stadt Menden. Der Antrag auf Abnahme muss der Stadt Menden spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermin vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Die fachgemäße Durchführung der Kanalanschlussarbeiten kann ersatzweise auch eine Fachbauleiterbescheinigung des Unternehmers, ergänzt durch den Nachweis einer Kanal-TV-Untersuchung mit Videoaufzeichnung, dessen Kosten der Unternehmer trägt, belegen.

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Die in 2.1 i) aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

2.12 Der Unternehmer, die im Namen und für Rechnung des Anschlussberechtigten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst von der Stadt Menden als Straßenbauunternehmer zugelassen ist, die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Straßenbauunternehmen durchführen zu lassen, die bei der Stadt Menden zugelassen sind.

Die Stadt Menden teilt auf Anfrage mit, welche Straßenbauunternehmer zugelassen sind.

Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Menden bestimmt.

Der Aufbruch ist nach der in 2.11 geregelten Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein. Sind vorgenannten Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist die Stadt Menden berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmers kann hierfür in Anspruch genommen werden.

Die straßenbautechnische Gebrauchsabnahme ist bei der Stadt Menden auf Vordruck zu beantragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Dichte der Baugrubenverfüllung, sind mit dem Antrag vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Unternehmers eine Kontrollprüfung durch eine Baustoffprüfstelle gefordert werden.

2.13 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung der Stadt Menden.

Bei der Überprüfung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber der Stadt Menden für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

2.14 Mit Ausnahme der Arbeiten für die Wiederherstellung von Geh- und Radwegbefestigungen sowie Pflaster- und Bordsteinarbeiten, für die 2 Jahre gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen 4 Jahre.

4.7

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt Menden aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.